

**TOP 10**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	26.04.2021	öffentlich
Stadtrat	03.05.2021	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Katzenschutzverordnung - Genehmigung der Maßnahme**

Vorlage Nr.: 20213088

**ANTRAG**

nach der einstimmig, bei einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 26.04.2021:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Katzenschutzverordnung wird zugestimmt.

## 1. Vorbemerkungen

Nach vielfacher Anregung aus Tierschutzkreisen sowie des Antrages des Hauptausschusses an die Verwaltung, erarbeitete 4-15, Bereich Umwelt, einen Entwurf der Katzenschutzverordnung.

Hauptausschuss und Stadtrat sind allerdings nicht zuständig, da es sich um eine Auftragsangelegenheit handelt (§ 3 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015). Die Zuständigkeit liegt also allein bei der Verwaltung der kreisfreien Stadt Ludwigshafen - sowohl für den Erlass als auch für den Vollzug der RVO (gem. § 1 bzw. § 2 Landesverordnung). Mitwirkungsbefugnisse für den Stadtrat (wie z.B. bei Polizeiverordnungen - z.B. Gefahrenabwehrverordnung Berliner Platz betr. Alkohol) bestehen nicht. Daher wird die RVO zur Kenntnis gegeben.

Der Anstieg der Katzenpopulation führt aus tierschutzrechtlicher Sicht zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden, da durch die Überpopulation bei den Katzen allgemeine und spezielle Gesundheitsprobleme verursacht werden (z. B. massiver Durchfall, Dehydration, extremer Endo- und Ektoparasitenbefall, FIV, Allergien, Herzprobleme, Unterernährung, Katzenschnupfen u. a.). Der Zusammenhang von Populationsdichte und dem bereits schon bestehenden generellen Leidensbild in der Katzenpopulation ist nach unseren Erkenntnissen evident.

Stellungnahme des Veterinäramtes und des Tierheimes ist angefügt.

## 2. Begründung

Bislang werden freilebende Katzen in verschiedenen Bereichen vom Tierheim/Tierschutz gefangen bzw. als Fundtiere im Tierheim untergebracht. Meldet sich kein\*e Besitzer\*in, werden die Tiere kastriert und eine Weitervermittlung angestrebt. Die Kosten für Unterbringung, soweit es sich um Fundtiere handelt, werden von der Stadt übernommen (2-14 und 4-15).

Hierbei gibt es teilweise Schwerpunkte wie

- Kleingartenanlage Südschöngewann/Pinienstr./Teufelsbrücke, halbwilde Katzen
- Kleingartenanlage Riedsaumpark
- Hauptfriedhof /Hemshof/Schlachthof, vermehrt unkastrierte zahme Fundkatzen
- Nachtweide, halbwilde Katzen
- Kleingärten Notwende vereinzelt, halbwilde Katzen

Weitere diffuse Vorkommen sind im gesamten Stadtgebiet vorhanden. Zusätzlich gibt es aus den Jagdrevieren und von Seiten des Naturschutzes Beschwerden über wildernde Katzen, die bei geschützten Arten wie Singvögeln und Reptilien erhebliche Verluste verursachen.

Auf Kosten der Stadt werden bei „Fundtieren“ im Jahr durchschnittlich 50 Katzen kastriert. Die Kosten hierfür betragen jährlich rund 4.000 Euro.

Durch die Katzenschutzverordnung sollen Katzenbesitzer schon präventiv angehalten werden, ihre freilaufenden Katzen kastrieren und kennzeichnen zu lassen.

Gleichzeitig soll auch für das Tierheim eine Rechtssicherheit bei freilebenden Katzen und Fundkatzen geschaffen werden.

Es ist für die aktive Arbeit des Tierschutzvereines/Tierheimes wichtig, schnellstmöglich zu erfahren, ob eine Katze von einer betreuenden Hand versorgt wird oder frei lebt. Ein schneller Zugriff auf das Tier und die Durchführung der Kastration einer gefangenen Katze ist nur möglich, wenn die Herrenlosigkeit schnellstmöglich festgestellt wird. Die beantragte RVO ermöglicht dieses im Umkehrschluss. Sie bewahrt das im Interesse der Tiere und der Stadt handelnde Tierheim vor Regressansprüchen und Anzeigen wegen Sachbeschädigung durch Tierhalter.

### **3. Inhalt des Entwurfs**

Wer im Stadtgebiet Ludwigshafen eine fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr freien Ausgang gewährt, wird durch die RVO verpflichtet, sie kennzeichnen, registrieren und kastrieren zu lassen. Der Nachweis der Kastration kann gefordert werden. Die Behörde wird durch die RVO ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen bzw. Katzen, die nicht kastriert oder gekennzeichnet sind, in Obhut zu nehmen und nach einer Frist kastrieren zu lassen.

### **4. Terminplanung**

Verkündung der Verordnung: Sofort. Die Verordnung soll nach 6 Monaten nach Verkündung in Kraft treten, sodass den Eigentümer\*innen Zeit bleibt, ihre Katzen entsprechend registrieren und kastrieren zu lassen.

## 5. Kosten

Personal:

Aufgrund der Verlagerung der Tierschutzbehörde zur Kreisverwaltung wurde die Stelle zum Vollzug von tierschutzrechtlichen Aufgaben bei 4-15 gestrichen. Die Kostenkontrolle beim Tierheim für Fundtiere erfolgt innerhalb der Verwahrungsfrist durch 2-14. Die Kostenkontrolle für Fundtiere nach Ablauf der Verwahrungsfrist hat bisher ein Mitarbeiter von 4-15 neben seinen üblichen Tätigkeiten übernommen.

Inwieweit Personal für die örtliche Kontrolle und Anordnungen gegenüber Bürger\*innen benötigt wird, ist derzeit nicht abzuschätzen. Es soll über Aufklärung über die Tierärzte und den Tierschutz sowie das Tierheim eine breite Akzeptanz erreicht werden.

Eigenes Personal für Öffentlichkeitsarbeit, Verfügungen und Anordnungen aus dem Tierschutz heraus steht bei 2-14 (KVD) oder 4-15 derzeit nicht zur Verfügung. Der Personalbedarf wird geprüft und soweit notwendig in angemessenem Umfang in den Stellenplan aufgenommen.

Andere Kosten:

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass sich die Kosten hierfür voraussichtlich etwa auf 10.000 Euro erhöhen werden.

Eine Senkung der Unterbringungskosten insgesamt für freilaufende Katzen ist nur mittelfristig zu erwarten, wenn auch zahlungsfähige Besitzer dabei sind.

Die Erfahrung bei den Unterbringungskosten für gefährliche Hunde zeigt, dass nur in etwa 33 % der Fälle entstandene Kosten zurückerlangt werden können, obwohl dort Besitzer bekannt sind.

Die noch verbleibenden geschätzten Aufwendungen von ca. 1.000,00 Euro für die Unterbringung der Tiere werden vorerst im Budget 4-15 über das Sachkonto 5415900 „Zuweisungen/Zuschüsse a. d. sonst. priv. Bereich“ und die weiteren geschätzten Aufwendungen von ca. 5.000,00 Euro für die tierärztlichen Leistungen werden ebenfalls im Budget von 4-15 über das Sachkonto 5291000 „Sonst. Aufwendungen für Sachleistungen“ jeweils auf der Kostenstelle 41510012 und dem Kostenträger 1240201 gedeckt und ggf. im Nachtrag angemeldet.

**Anlage:**

Stellungnahme Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Veterinärwesen

Stellungnahme Tierheim Ludwigshafen e. V.

Katzenschutzverordnung, vorabgestimmt mit 1-13, Rechtsamt und der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Veterinärwesen.